

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

224 (14.8.1831) Extra-Beilage

Vorschlag des Deputirten Dekan Fecht's.
Auszug aus der 69ten Sitzung vom 1. August.

Meine Herren!

Ehe wir zur Berathung über die wichtige Frage, ob mit dem fünfzehn- oder achtzehnfachen Betrage der Zehnten abgeldet oder abgeschafft werden soll, übergehen, erlaube ich mir, einen Antrag zu stellen, der Sie für den ersten Augenblick vielleicht etwas überraschen wird. Wenn ich aber auch nur in allgemeinen Umrissen die Gründe dieses Antrags, der auf dem Gesetze der Gerechtigkeit, Billigkeit und Dringlichkeit beruht, Ihnen näher entwickelt haben werde, hoffe ich, daß dieses Befremden sich alsdann heben werde. Ich trage nämlich darauf an, daß von den drei streitigen Renten zwischen dem Antrag der Majorität und der Minorität der Kommission das Kapital eines dieser Renten für die Armen und Nothleidenden verwendet werde. Ich nenne diesen Antrag eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, was ich Ihnen nicht ganz entwickeln, sondern nur andeuten werde. Manche unserer verehrten Kollegen führten uns, als von dem Ursprung und der Natur des Zehnten die Rede war, auf den Boden der Geschichte, sie führten uns in das Dunkel der Vorzeit und in das oft so einseitig beurtheilte Mittelalter. Ein Lichtpunkt kann aber diesen Forschern der Geschichte nicht entgangen seyn, nämlich der, daß bei allen Zehnten für die Armen zugleich gesorgt und diese in einem gewissen Sinne als Mitzehtberechtigte angesehen wurden. Noch in unseren Tagen dauert dieses, in der Vorzeit begründete, rechtliche Verhältniß der Armen in Beziehung auf den Zehnten fort; zweimal in der Woche wurden von jeher die Armen in den Klöstern, die meistens auf Zehnten fundirt sind, gespeist und oft auch mit einem Becher Wein erquickt; man gab den Armen in theuren Zeiten Früchte, besonders Saatzfrüchte, theils um niedrigen Preis, theils aber auch ganz unentgeltlich, nicht bloß aus Humanität, sondern weil man dies als ein heiliges Recht ansah, das an den Bezug des Zehnten geknüpft ist.

Um allen Schein einer Ostentation von Gelehrsamkeit und Bescheidenheit zu vermeiden, berufe ich mich nicht auf die Quellen der Geschichte und einzelne Autoren, die das was ich hier sage, un widersprechlich bestätigen; es sind in unserer Kammer so anerkannte Geschichtsforscher, daß ich mich getrost auf diese berufen kann. Oft wurde in der Stiftung eines Zehntens, oder bei der Uebergabe eines Zehntens an ein Kloster ausdrücklich bedungen, daß diese Begabung geschehe, sowohl um der Armuth willen, als auch zum Heil der Seele der Stiftenden, und, wo es nicht ausdrücklich geschah, wurde es doch stillschweigend allgemein anerkannt.

In der Folge erkannten auch selbst manche Regierungen, besonders die badische, bei Aufhebung der Klöster dieses Recht der Armuth an; es geschah da, wo einzelne Armenfreunde sich erhoben, um das Recht der Armen bei der Aufhebung der Klöster zu verteidigen; es geschah da, wo die Klöster, um dem allzugroßen Ueberhandnehmen des Bettels zu steuern, bestimmte Fruchtquantitäten den Gemeinden anboten; in allen diesen Fällen hat die humane badische Regierung ohne weiteres dieses Recht anerkannt, und bis auf diese Stunde genossen einzelne Gemeinden für ihre Armen ein solches, auf den Zehnten fundirtes Armenrecht. Freilich wurde bei vielen Klöstern dieses Recht nicht in Anspruch genommen, und besonders da übersehen, wo die wöchentliche Unterstützung der Armen nicht durch einen Vertrag festgesetzt war.

Nun aber, meine Herren! in dem Augenblick, wo die große Maßregel der Zehntablösung oder Abschaffung auf ewige Zeiten zur Sprache gebracht worden, wollen wir dieses heilige Recht der Armuth, das durch die Zeit geheiligt ist, ja nicht übersehen, mag dieses Recht auch kommen woher es will, mag es eine Nachahmung ähnlicher humaner mosaischer Gesetze seyn, wodurch verhindert werden sollte, daß die Armen nicht in das tiefste Elend sinken sollten, mag es jene gesetzliche Vorsorge, ein Kind der Klugheit gewesen seyn, um dem geschäftigen Zehnten eine schützende Weihe und Heiligkeit zu geben; genug ist für uns, daß es besteht. Wende man mir nicht ein, daß bloß von denjenigen

Zehnten die Rede seyn könne, den die Klöster bezogen, und nicht von denjenigen, den andere Berechtigte bis jetzt beziehen; jeder Geschichtsforscher weiß, daß die Zehnten meistens durch die Hände der Kirche giengen, und allen also dieses Siegel der Humanität und der Gerechtigkeit aufgedruckt ist. Ich berufe mich in dieser Hinsicht bloß auf Kolb und bitte, nachzulesen, was unter dem Artikel von den Klöstern Lorch in der Pfalz, St. Blasien und St. Peter gesagt ist, und woraus sich ergeben wird, daß gar viele Zehnten in unserm Lande — ich möchte sagen, fast alle — schon in den Händen der Kirche waren, und demnach mit dem Uebergang — sey dieses durch Gewalt oder durch Kauf erfolgt — das Recht der Armuth nie durfte veräußert werden. Es ist also ein Rechtsgrund, an den ich mich halte, wenn ich fordere, daß von den strittigen Renten zwischen 15 und 18 eine Rente den Armen als Recht zurückgegeben werde, was durch wichtige Gründe der Billigkeit in vielen Beziehungen unterstützt wird.

Die Regierung hat mit einer Bereitwilligkeit, die wir mit hoher Freude aufgenommen haben, und welche für unser Zutrauen eine neue Quelle eröffnet, sich geneigt erklärt, den vierten Theil der Entschädigungssumme des Ganzen auf die Staatskasse zu übernehmen; die Regierung wußte dabei so gut, wie wir, daß indem sie diesen Antrag machte, so manche andere Erleichterung, besonders die im Salzpreis, der den Armen so drückend ist, etwas, wo nicht ganz zurückgeschoben, doch minder bedeutend gemacht werde, die Regierung wußte so gut, wie wir, daß bei Ausführung dieser großen Maßregel Einzelne um des Ganzen willen etwas leiden müssen, sie dachte aber, daß dem Dringendsten abgeholfen und durch Aufhebung der Zehnten der überhandnehmenden Verarmung der Landleute vorgebeugt werden müsse, und in der That, Armuth verhindern, ist noch mehr und leichter, als dem Armen, wenn er einmal zu sehr herabgekommen ist, aufzuhelfen.

Aus diesem Grunde hält sie wie wir das große Ziel im Auge, daß der Zehnte — jedoch nur auf dem Wege der Gerechtigkeit und Billigkeit fallen müsse — durch das Mittel aber, das ich vorschlage, erscheint die Aufhebung des Zehnten erst ganz gerecht und billig; man kann nicht jedem Armen und Tagelöhner zumuthen, daß er die Segnungen der Zehntaufhebung im ganzen Umfang und also auch für ihn jetzt schon beurtheilen könne, es ist ihm nicht zu verdenken, wenn er glaubt durch die Maßregel der Zehntaufhebung beeinträchtigt zu werden. Wenn nun aber der Arme zu dem Begüterten sagen wollte, ich muß dir deinen Zehnten helfen bezahlen, so kann dieser entgegen halten, allerdings, aber wir haben die neue Kasse für die Noth angelegt, damit wenn du dich mit deinem Fleiß nicht mehr ernähren kannst, und Unglück über dich hereinbricht, etwas übrig bleibt, woran du dich halten kannst. Dieß wird den Armen beruhigen, und durch diese Mittel können wir auch alle die Einwendung beseitigen, die davon hergenommen wird, daß mittelst des Zehntens in den Zeiten des Hungers und der Noth, wie z. B. in den Jahren 1816 und 1817, so viele tausend Arme von dem Untergang gerettet worden sind, erst dann können wir getrost sagen, daß wir vorsichtig und umsichtig für einen Fonds gesorgt haben, wodurch jene Nachtheile der Aufhebung des Zehntens für den Augenblick unwirksam gemacht werden können.

Durch das von mir vorgeschlagene Mittel kann auch allein einem andern Mißstand entgegen gearbeitet werden, daß der Arme der Unterstützung entbehren muß, die er besonders durch die Geistlichen erhalten hat; sie überließen ihnen den Kartoffelzehnten, eine Hauptnahrungsquelle für den Armen, oft um einen sehr geringen Preis, und durch Ausmachen und Einsammlung dieses wichtigen Produkts verdienten sich die Dürftigen oft ihre Nahrung für den ganzen Winter, und wenn sie im Frühjahr wieder dergleichen pflanzen wollten, so giengen sie in des Pfarrers Keller und erhielten, was landludig ist, um sehr geringen Preis, ja oft ganz unentgeltlich dieses Nahrungsmittel. Wie wollen wir den Armen antworten, wenn sie uns fragen, ob wir auch gesorgt hätten, daß diese Nahrungsquelle, diese Hilfe in der Noth, ihnen nicht entzogen werde? wir weisen sie dann hin auf diesen Vorschlag und sagen ihnen, daß auch da geholfen sey.

Was nun durch die Gründe der Gerechtigkeit und der Billig-

Zeit so sehr unterstützt wird, verdient gewiß unsere volle Beachtung, besonders wenn die Dringlichkeit einer solchen Maßregel zugleich am Tage liegt. Für die Andeutung dieser Dringlichkeit bitte ich Sie um Ihre fernere Aufmerksamkeit. Man hat mir bei mehreren Gelegenheiten den Vorwurf gemacht daß wenn von der Sache der Armen die Rede sey, ich mich zu leicht von meinem Gefühle hinreißen lasse — ein Vorwurf, den ich durch meinen Beruf wohl zurückweisen könnte, denn wenn der Geistliche nicht mehr mit Wärme für die Armen spricht, dann wehe dem Armen und dem Geistlichen! Ich könnte ihn aber auch zurückweisen durch Erinnerung an meine Anstellungsorte, in welchen ich das besondere Vertrauen der Armen mir erwerben konnte, aber auch die Leiden der Armen genau kennen lernte, ich lebte da, wo die Kriegsheere am längsten hausten und manches Familienvermögen bis auf den Grund verzehrt wurde, allein ich will dieß nicht, will aber eben deshalb eine Schildwache an diesen vielleicht schwächsten Theil meiner innern Festung stellen. Ich kann und will so nach nicht verschweigen, daß in manchen Städten unseres Landes für die Armen herrlich gesorgt ist, und es oft mehr an der Aufsicht und der guten Verwaltung, als an dem guten Willen der edlen Bürger fehlt; — es läßt sich nicht läugnen, daß auch in unsern Tagen, zur Ehre unsrer Zeit, kein Ruf des Elends erschallt, ohne, daß eine Antwort des Erbarmens darauf erfolgt. Dessen ungeachtet kann ich es aber auch nicht verschweigen, daß wir noch so manche Blinde haben, die keinen Unterricht genießen, so manche Taubstumme, deren Zungen und damit ihr Geist aus den ihnen hemmenden Banden nicht gelöst werden. Je mehr ich mich über das herrliche Gelingen der Proben an diesen Unglücklichen erfreue, desto mehr thut es mir im Innersten wehe, daß es noch so viele Hunderte dieser hülflosen Unglücklichen giebt; ich kann nicht verhehlen, daß noch so viele vater- und mutterlose Waisen sich vorfinden, die die Vorstände der Anstalten mit wehmüthigem Gefühl, weil es ihrer zu viele sind, auf lange Zeit und zuweilen für immer zurückweisen müssen, und wollte ich auch meine Augen vor den ekelhaften Kranken verschließen, die aus Mangel an Siedehäusern nicht versorgt werden können, und wollte ich auch nicht zurückkommen, sofern jene unglücklichen Auswanderer, die in dem Gedanken an das Eldorado ihrer Wünsche, in dem Gedanken, daß in Amerika keine Zehnten, Frohnden und Sporteln sind, jenseits des großen Wassers Hülfen suchen, und dann aus abermaligem Mangel an Vorsorge und Leitung wieder in das Elend zurück kehren, wollte ich auch die vielen arbeitsfähigen Armen übersehen, die zur Arbeit nicht gezwungen werden, wie es seyn sollte, weil wir keine Arbeitshäuser haben, wollte ich endlich an so manches Andere nicht denken, was sich dem Beobachter des Volkszustandes von selbst darbietet — ich vermöchte es nimmermehr, denn das Gefühl und Gewissen hat geheiligte Rechte und wird durch dergleichen Scenen unwillkürlich mächtig aufgeregt.

Um nun aber wenigstens einem Theil dieser unglücklichen Menschen zu helfen, wie es sich auch wirklich für ein Land geziemt, das gleichsam der Musterstaat in Deutschland seyn soll und kann, nach den Gesinnungen unseres Regenten, unserer Regierung und der Volksvertreter, um einen oder mehrere Schritte auf der Bahn zu diesem höhern Grade der Vollkommenheit eines Staats zu thun, brauchen wir einen Fonds, den uns die Vorsehung bei dieser Gelegenheit gewissermaßen anbietet. Das Mittel, das ich Ihnen vorschlage, ist ein verfühnendes, denn welcher Zehntpflichtige wird nicht noch eine Rente über die Zahl fünfzehn die er in Gedanken hat, gerne geben, gleichsam als ein Opfer der Dankbarkeit dafür, daß nun die drückenden Bande des Zehnten gelöst sind, und welcher Zehntberechtigter wird auch nicht seinerseits, wenn er auch noch Zweifel haben sollte, ob er ganz entschädigt sey, gerne ein solches Opfer seinem Volk und seiner Zeit bringen? Es sind unter den Zehntberechtigten so viele Edle der Geburt nach, sie werden sich auch als edel in Ihren Gesinnungen zeigen, besonders wenn sie in ihren Hausarchiven finden, wie selbst auf ihren Zehnten immer der Charakter ruhte, daß er zugleich eine Wohlthätigkeitsanstalt sey, und von den ältesten Zeiten her die Pflicht damit verbunden war, für die Armen zu sorgen und ihnen mitzutheilen, da dieß gleichsam die Brosamen sind, die von des Reichen Tisch fallen. So

bringen wir denn nun, Berechtigte, Verpflichtete und Unbefehligte dieses Opfer und legen es auf den Altar des Vaterlandes freudig nieder, weihen wir durch diese Gesinnungen und Handlungen das große Werk der Zehntabschaffung, herbeigeführt nicht durch Revolutionen, sondern durch die Macht der Vernunft und der Humanität; stiften wir diesem Ereigniß ein Denkmal, eingegraben nicht in Erz und Marmor, sondern in die von Dankbarkeit schlagenden Herzen der Armen und Hülfbedürftigen, eingegraben auch in unser lohnendes Gefühl, eine edle Handlung begangen zu haben. Machen wir unserm edlen Großherzog, der wie sein unsterblicher Vater ein hochgeachteter Freund der Armen ist, diese Freude, und vergrößern wir dadurch seinen hohen Ruf, den er bereits in dem gesammten deutschen Vaterlande gewonnen hat.

Wie diese einzelne Rente, die ich in Vorschlag gebracht habe, für diesen großen, gerechten und heiligen Zweck verwendet, ob eine ganze Landesanstalt, oder Kreisanstalten dadurch gestiftet, oder ob einer jeden einzelnen Gemeinde ein Theil übergeben werden soll, unterliegt natürlich noch einer nähern Prüfung und ich kann mich für jetzt blos auf die Wiederholung meines Antrags beschränken, es möchte der Regierung gefällig seyn, unter Genehmigung der Stände eine der fruchtigen Renten bei der Zehntablösung den Armen und den Hülfbedürftigen unseres Volkes zu weihen.

Welcher: Ich unterstütze diesen Antrag und betrachte ihn als ein Amendement zum Artikel 2 den wir zu berathen haben.

Wigemann: Ich unterstütze ebenfalls den hochherzigen Antrag meines Freundes Fecht, und wünsche, daß er allgemeinen Anklang in der Kammer finden möge.

Seramin: Auch ich muß diesen Antrag unterstützen, da wir besonders bei der vorhabenden Maßregel der Armuth gedenken müssen.

Herz: Ich würde glauben, mich an meinen Pflichten zu versündigen, wenn ich den schönen und großen Antrag meines Freundes nicht unterstützen wollte, und muß bei dieser Gelegenheit auch bekennen, daß wir in dem Kloster Lichtental bis auf den heutigen Tag die Probe davon haben, mit welcher Mühe die Großherzogliche Regierung und auch der vereinzigte Großherzog Karl Friedrich die Stiftungen seiner Vorfahren bis auf den heutigen Tag und vielleicht auf ewig bewahrt hat. In den Originalstiftungsurkunden, durch welche der Zehnten von Pforzheim, Durlach und vielen andern Orten von seinen Vorfahren den Klöstern gegeben worden sind, um für das Heil der verstorbenen Glieder des Großherzoglichen Hauses zu beten, enthalten immer noch die Nebenbestimmung, den Armen reichlich Almosen zu geben und bei jedem Jahrestag, der jetzt noch gefeiert wird, erhalten die Armen 60 Loth Brod, oft Wein, Geldalmosen, Kleider, Krankenpfesen oder Conventskost. Jedermann wird gerne dazu beitragen, daß solchen Armen auch künftig geholfen wird, wenn man bei Abschaffung des Zehnten darauf Rücksicht nimmt.

Darüber, was mein Freund von den einzelnen Wohlthaten sagte, die durch Geistlichkeit, die Zehnten hatte, gespendet worden sind, wollte ich nichts sagen, weil ich selbst Zehntberechtigter bin, und wohl weiß, was ich und andere, besonders in den Jahren 1816 und 1817 gethan haben, wo, wenn die Geistlichen nicht gewesen wären, vielleicht Hunderte verhungert seyn würden. Es ist dieß zwar, wenns ins ganz Große gieng, in ihre Schuldbücher eingetragen, aber bei den meisten gestrichen worden, und wenn man die Bücher der verstorbenen Geber nachsehen könnte, so würde man finden, welche große Summen, ohne an den Straßenecken dieses auszuposaunen, vertheilt worden sind. Da, wo die herrschaftlichen Speisher nicht mehr hinreichten, hat man Brod und Saatfrüchte hergegeben, und besonders, was den kleinen Zehnten betrifft, so sind zunächst um Karlsruhe herum, sechs bis acht große Pfarreien, die den Armen den ganzen Winter hindurch Erdbirnen — denn Brod zu essen, hatte mancher Bauer aufgehört — einheimen lassen. In den Jahren 1816 und 1817 wo die Geißlichkeit mit dem Kreuz voraus in den Gemeinden herumgegangen ist, um die Almosen desto reichlicher fließen zu machen, hat sich gezeigt, wie viel Gutes der Zehnte hatte; ich will ihn nicht erkalten, aber es soll Fürsorge getroffen werden, damit der Arme über die Zehntabschaffung nicht über uns flucht, statt uns zu segnen.

Winter v. S.: Mit Dank und Freude unterstütze ich den Antrag meines Freundes, des Abg. Fecht, einmal, weil ich überzeugt

bln, daß durch die Ausführung desselben, an der ich gar nicht zweifelte, wenn die Kammer ihn angenommen hat, der ganze große Akt der Zehntabschaffung, womit wir jetzt beschäftigt sind, erst eine rechte Weiße für das ganze badische Volk erhalten werde, und daß es denselben alsdann mit der größten Dankbarkeit aufnehmen wird.

Ich unterstütze den Antrag aber auch aus dem weitern Grunde, weil ich überzeugt bin, daß diese dem großen Vergleichsgeschäft der Abschaffung des Zehnten, dem wir uns jetzt widmen, und dem dafür auszumittelnden Betrag der Ablösung angefügte Klausel in der hohen ersten Kammer einen schönen harmonischen Anklang finden wird; ich bin um so mehr überzeugt, daß dieß der Fall seyn werde, wenn ich bedenke, daß kürzlich ein gelehrtes und allgemein sehr verehrtes Mitglied der hohen ersten Kammer, als von dem Ein- und Zweikammersystem die Rede war, die sinnreiche Bemerkung gemacht hat, daß auch das menschliche Herz zwei Kammern habe. Ich hoffe also, daß diese hohe erste Kammer im Verein mit der Zweiten auch hierbei als ein Herz des badischen Volkes schlagen und somit eines Herzens und Sinnes für das Wohl des badischen Volkes durch eine so große als edle Maßregel wirken und sie mit der hohen Regierung und uns in Ausführung werde bringen helfen.

Wenn ich aber gerne dafür stimme, daß ein großer Theil des badischen Volkes, wozu auch ich gehöre, nämlich die gewerbetreibende Klasse und die Bewohner der Städte, die ungleich weniger dabei theilhaftig sind, und wenig Vortheil dabei haben, eine lange Reihe von Jahren durch ihre Steuer beitragen müssen, die Pflichten von dieser großen Last zu befreien, so sehe ich in dem Vorschlag, wenn er ausgeführt wird, eine Art Äquivalent, eine dankbare Anerkennung ihres Opfers und stimme also auch aus diesem dritten Grund von ganzem Herzen für den vom Deputierten Fecht gestellten Antrag im Allgemeinen, und behalte mir vor, noch näher darauf einzugehen wenn die Zeit dazu da ist, und die Berathung darüber Statt finden wird.

Regel II.: Es ist dieß nicht nur ein Antrag, der Unterstützung verdient, sondern den die Kammer zu unterstützen die Pflicht haben wird.

Sehr viele Gemeinden müssen jetzt noch aus den ehemaligen Einkünften der Klöster und Stiftungen, die dem Staat zugefallen sind unterstützt werden, und mit Dank erkennt jedes Jahr besonders die arme Klasse diese Unterstützung an; ich sehe also in dem gestellten Antrage bloß die Aufrechthaltung der Hülfe, die dem Armen bis jetzt zu Theil wurde.

Wosfelt: Mehrere gelehrte Mitglieder der Kammer haben uns auf das scharfsinnigste über den historischen Ursprung und die eigentliche Bestimmung des Zehnten belehrt; es ist mir aber in der frühern Sitzung schon vorgekommen, als hätten sie eine der Bestimmungen, die er hatte, nicht scharf genug ins Auge gefaßt, nämlich die Bestimmung, daß er zum großen Theil den sogenannten Gotteskasten bildete, und als solcher besonders zur Unterstützung der Armen dienen sollte.

Der Antrag unseres allverehrten Freundes und Kollegen Fecht hat in meinem Herzen einen dankbaren Anklang gefunden; ich unterstütze ihn mit voller Kraft und erkenne in ihm, wie der Abg. Winter v. S. ein sehr verfohnendes Mittel, um denjenigen Staatsbürgern, die zunächst zur Ablösung des Zehnten keine rechtliche Verpflichtung haben, nämlich den Gewerbe- und Häusersteuerpflichtigen, die durch das Ablösungsgesetz, wie billig, aus Staatsgründen beigezogen werden, diese Maßregel eben so angenehm und erfreulich zu machen, als sie jedem wahren Vaterlandsfreunde seyn wird.

Mittermaier: Es kann nur erfreulich erscheinen, wenn bei einer Sache, die so viel Schattenseiten hat, und so gefährlich ist, eine Stimme laut wird, die auch die Lichtseite hervorhebt. Die Geschichte giebt den Angaben des Abg. Fecht das Zeugniß der Wahrheit, und ich selbst habe in meinem Privatrecht diese Idee herausgehoben und in einem sehr geachteten Buche, nämlich in *Wodman's rhein-gauischen Alterthümern*, sind reiche Gründe angegeben, welche zeigen, daß der Zehnte in manchen Gemeinden zur Unterstützung der Armen gestiftet worden ist, oder daß diese Unterstützung ein besonderes Motiv war, warum diese Gemeinden den Zehnten sich gefallen ließen.

Wenn nun der Abg. Fecht von einem Recht der Armen gespro-

chen hat, so will ich nur die Kammer darauf aufmerksam machen, daß wenigstens nicht bewiesen werden kann, daß bei allen Zehnten eine solche Last zum Besten der Armen auf demselben ruht.

Bei den gütsherlichen Zehnten ist dieß ohnehin nicht der Fall, und nur bei denjenigen Zehnten, die zum Besten der Pfarreien und Klöster gestiftet worden sind, kann es angenommen werden. Wenn Sie nun bedenken, wie ohnehin so viele Zehnten, die geistlich waren, allmählig sekularisirt und in die Hände der Weltlichen gekommen sind, wie im Laufe der Zeit diese Last, die Armen zu unterstützen, auf eine andere Weise getragen wird; wenn Sie bedenken, daß seit fünfzig Jahren die Ansicht von den Armenanstalten eine ganz andere ist, als früher, so mußte der Sag, daß die Armen ein Recht haben, doch mit einiger Vorsicht ausgesprochen werden.

Ich unterstütze jedoch mit Freuden den Antrag des Abg. Fecht, glaube aber, daß über diesen Antrag jetzt noch nicht abgestimmt werden solle, weil, wie der Abg. Fecht selbst bemerkte, er mit der Größe des Betrags der Entschädigung, die durch unsern Beschluß den Zehntberechtigten gegeben werden soll, zusammenhängt.

Ich stimme also dafür, daß über diesen Antrag erst dann, wenn unsere Beschlüsse über die Größe des Betrags der Entschädigung und des Zuschusses aus der Staatskasse gefaßt worden sind, wieder aufgenommen und zum Gegenstand der weitern Verhandlung gemacht werde.

v. Kottel: Der Antrag des Abg. Fecht muß allerdings in einem jeden fühlenden Herzen einen tiefen und rührenden Anklang finden; inzwischen wird es doch nothwendig seyn, ehe man ihn nach seinem vollen Umfang oder ohne weitere Unterscheidung unterstützt und zur Annahme empfiehlt, einige wenige Betrachtungen vorläufig voranzugehen zu lassen.

Zuvörderst ist es, wie ich glaube, eine sehr richtige Ansicht, daß der Zehnte größtentheils durch wirkliche unmittelbare und ursprüngliche Stiftung, theils durch die Eigenschaft der spätern und neuern Inhaber den Armen gewidmet gewesen ist, und das ist die einzige Seite des Zehnten, die dessen Fortbestehen anempfehlen könnte. Allein was kann die Rechtsfolge davon seyn, in Beziehung auf die Zehntpflichtigen? Die Verbindlichkeit der Zehntpflichtigen wird hierdurch nicht größer, sondern es würde daraus bloß die Betrachtung oder der Schluß hervorgehen, daß überall, wo auch nur ein Zehntberechtigter juristisch erscheint, es doch in der That zwei oder mehrere sind und daß also der Beitrag, der für die Ablösung des Zehnten zu entrichten ist, zwischen mehreren Berechtigten nach Maßgabe ihrer intellektuellen Theilnahme an Recht zu vertheilen sey. Es ist dies zugleich eine weitere Bestätigung für die von mir so oft aufgestellte Behauptung, daß der Zehnte nach seiner vorherrschenden Gestalt dem öffentlichen Recht entfloßen sey, denn Niemand wird sagen, daß die Armen Eigentümer des Grundes und Bodens, oder diejenigen gewesen seyen, welche den Kolonnen das Nuzenenthum des Bodens gegen die Bedingung des Zehnten gegeben haben.

Obgleich ich also den Antrag mit voller Freude vernommen habe, so kann ich ihm dennoch nur unter einer alternativen Voraussetzung beistimmen, daß nämlich eine nach dem Betrag oder der Schätzung der dem Zehntherrn zukommenden Rente zu bestimmende Jahrsquote oder irgend ein anderer Betrag für die Armen zurückgelegt, d. h. daß er von der Quote, die nach dem strengen Recht dem Zehntherrn zu leisten ist, in Abzug gebracht werde, oder daß etwa der Staat aus eigenen Mitteln einen weitem Beitrag zuschießt.

Aber bloß für diesen, entweder von Seite des Zehntherrn oder von Seite des Staats zu leistenden Beitrag kann ich stimmen, wenn ich nicht auf der andern Seite ungerecht seyn will, indem über allen Zweifel erhaben ist, daß die Pflicht, dem Armen zu helfen, eine öffentliche Schuld, also nicht nach dem Maßstab des zehntbaren Güterbesitzers, sondern nach dem Maßstab des Vermögens zu leisten ist. Der Beitrag aber, den der Staat leistet, wird unter die Angehörigen nach dem Maßstab des Vermögens vertheilt. Soll aber aus diesem — wenn auch noch so löblichen — Grunde eine weitere Jahrsquote der Entschädigung auf die Pflichtigen geworfen werden, so mußte ich mich im Interesse der Gerechtigkeit dagegen erheben, indem besonders die Betrachtung, die der Abg. Fecht, wie es schien, mit vielem Eindruck vorgetragen hat, daß nämlich dieser Jahresbeitrag, der den Armen gegeben werde, gewissermaßen

nichts anderes sey, als die Brosamen, die von des Reichen Tisch fallen, auf die Zehntpflichtigen, wenn sie ihn leisten sollen, nicht paßt, denn die Brosamen, die vom Tisch der Zehntpflichtigen, in unserm Land fallen, fallen wahrhaftig nicht von des Reichen Tisch.

Duttlinger: Ich erkläre mich auch für die Berathung des gestellten Antrags, einstweilen aber auch nur für diese, nicht aber für die Annahme des Vorschlags selbst. Der Berathung könnte ich mich in keinem Fall widersetzen, indem der Antrag auf so edlen Gefühlen und so edlen großherzigen Gesinnungen beruht.

Näher betrachtet hat der Antrag manche Bedenlichkeiten, 1) ist er noch so wenig entwickelt und 2) von so großer Wichtigkeit, daß mich diese beiden Rücksichten zu dem Antrage bestimmen, nicht heute die Erörterung und Beschlußfassung über diesen Antrag zu improvisiren, sondern denselben den Weg der Motion wandern zu lassen.

Man kann nämlich den Antrag etwa so verstehen, man möge bei Gelegenheit der Zehntabschaffung einen milden Fonds erschaffen, in der Größe eines Jahreszehnten von einer Million oder mehr oder weniger, und dieser Fond soll von den Zehntherrn oder von den Zehntpflichtigen oder weder von den einen, noch von den andern abgegeben werden, sondern es soll bei Gelegenheit der Bestimmung der Größe des Ablösungsfußes zugleich der Staat aus eigenen Mitteln einen solchen Fonds erschaffen. Eines oder das andere muß notwendig geschehen, eine Bedenlichkeit kann es haben, den Zehntberechtigten oder Zehntpflichtigen ein Zwangsalmosen von einer Million oder mehr oder weniger aufzulegen und manche Bedenlichkeit könnte es vielleicht auch haben in der gegenwärtigen Zeit und unter den jetzigen Verhältnissen einen Armenfonds von einer Million aus öffentlichen Mitteln zu schaffen. Bedenlichkeiten sind also gewiß da, die verdienen, daß man sie in reifliche Erwägung ziehe.

Wichtig ist der Vorschlag, wenn ich hinsehe auf die Größe der Summe, die derselbe in Anspruch nimmt, wichtig ferner, wenn ich hinsehe auf die Klasse von Staatsangehörigen, für welche dadurch gesorgt werden soll, und wenn ich hinsehe auf die edlen Motive, auf welche der Vorschlag gebaut ist. Aus dieser dreifachen Rücksicht wiederhole ich meinen Vorschlag.

Mert: Ich unterstütze diesen Vorschlag auch, und will nur noch einen Grund beifügen: Ich habe mich bisher bei der Diskussion über das Zehntwesen immer auf dem Rechtsboden gehalten und aus diesem Standpunkt glaube ich den Antrag, daß die Sache berathen werden soll, empfehlen zu können. Vieler Zehnte, der in die Hände des Staats und der Standesherrn gekommen ist, kommt von der Aufhebung der Klöster, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß her; dieser Hauptschluß hat aber bei der Anweisung der Klöstergüter, die Verpflichtung, diese Güter zu erhalten und den Ertrag derselben zu öffentlichen Zwecken und milden Stiftungen zu verwenden, ausgesprochen. Diese Verwendung ist indeß meiner Ansicht nach nicht so ganz in dem vollen Maaße geschehen, als es im Sinne jenes §. des Reichsdeputations-Schlusses gelegen ist, und daher glaube ich, daß bei einigen Zehnten der Grund einer rechtlichen Verpflichtung der Verordnung eines Theils desselben zu wohlthätigen Zwecken allerdings anschlagen möchte.

Finanzminister v. Wöckh: Almosen, die bisher aus dem Zehnten gereicht worden sind, beruhen theils auf Verbindlichkeiten, theils auf dem guten Willen der Zehntherrn; die erstern sind, wie dieß bei allen Dingen der Fall ist, welche früher die Klöster gegeben haben, bisher fortbezogen worden, sie haben die Natur einer Zehntlast und müssen als solche übernommen und dotirt werden. Die Almosen aber, die bloß auf gutem Willen beruhen, kann man natürlich weder den Berechtigten, noch den Pflichtigen zur Pflicht machen. Man kann sagen, daß sie, wenn sie eine volle Entschädigung erhalten, auch darin, wie früher in den Zehnten selbst, ein Mittel erhalten, um diesen guten Willen gegen die Armen ferner in Vollzug zu setzen.

Was die Almosen betrifft, wofür eine gewisse Verbindlichkeit durch langjährige Leistung besteht, so gehören diese in das Gesetz über die Zehntablösung, das andere aber ist ein ganz fremdartiger Gegenstand und beruht bloß auf der Frage, ob man eine Summe von einer Million aus der Staatskasse geben will, um damit einen

allgemeinen Staatsalmosenfond zu erschaffen. Diese zweite Frage gehört, wie der Abg. Duttlinger richtig bemerkt hat, zu einer besondern Verhandlung.

Anapp: Ich würde gerne dem Antrag des Abg. Duttlinger Folge geben, wenn nicht der gemachte Vorschlag mit der heutigen Diskussion genau zusammenhienge. Auf der einen Seite steht der fünfzehnfache und auf der andern Seite der achtzehnfache Betrag und ich mache nun den einfachen Vorschlag, daß man das neunfache auf den Pflichtigen und das siebenfache auf den Staat legt, einen Betrag aber nach dem Wunsche des Abg. Fecht verwendet.

Fecht: Ohne weitläufig die Einwendungen, die dagegen erhoben worden sind, zu widerlegen, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß zwischen den Pflichtigen und den Berechtigten unzählige Streitigkeiten entstehen würden, wenn wir jetzt in diesem Augenblick, wo wir noch nicht genau sagen können, auf wessen Seite das Recht ist, einen Beschluß fassen würden, der zwischen den drei Beteiligten nicht gehörig vermitteln würde. Die Abschaffung des Zehnten würde als Strafe angenommen werden, und ich halte es daher für das angemessenste, wenn es weder der Berechtigte, noch der Pflichtige, noch der Staat allein bezahlt, sondern der Betrag auf die Gesamtheit gelegt wird, besonders da es sich um eine Sache handelt, die unmöglich ganz juristisch entschieden werden kann. Ich habe daher großes Bedenken dabei, jetzt schon über das Quantum der Ablösung zu entscheiden. Werde ich über meinen Zweifel nicht beruhigt, und würde über die Frage, ob das Recht der Armen auf Entschädigung, die sie nach Aufhebung des Zehnten erwarten können, bebacht werden, etwa weggegangen werden wollen, so würde ich lieber gar nicht stimmen.

v. Rotteck: Für den rechtlichen Anspruch der Armen ist im §. 3. bereits gesorgt, wo es schon heißt, daß diejenigen, die humane Zwecke haben, volle Entschädigung aus der Staatskasse erhalten sollen, sofern nicht die dem Pflichtigen aufzulegenden Beiträge schon einen Theil davon gedeckt haben. Wollte man auch bei dem übrigen Zehnten eine rechtliche Verpflichtung der Armenunterstützung annehmen, so gäbe es eigentlich kein Rechtsprinzip mehr.

Bei der Betrachtung dieser Frage müssen wir die Hauptfrage zuerst rechtlich entschieden haben, indem jene sonst unklar wird, und es bleibt nichts übrig als die Annahme des Vorschlags des Abg. Duttlinger, diesen schönen und edlen Antrag an die Abtheilungen zur nähern Prüfung zu verweisen; es schadet dieß der Hauptsache durchaus nichts, sondern es nützt ihr, wenn sie gut ist und einer reiflichen Prüfung unterworfen wird, und wenn wir auch heute auf irgend einen Betrag — sey es den zehn- oder fünfzehnfachen eingehen — so kann doch nachträglich noch an die Regierung als eine eigene Bestimmung gebracht werden: Es wird außerdem noch auf die Staatskasse ein weiterer Jahresbetrag gelegt oder auf die Zehnt herrn. Auf die Zehntholben wird man wohl diesen weitem Jahresbetrag nicht wälzen wollen, und auf jeden Fall wird aber das, was der Abg. Fecht wünscht, geschehen können.

Im Interesse seines eigenen Antrags aber wünsche ich, daß nicht heute schon die Sache berathen werde, indem die humanen Rücksichten mit den rechtlichen vermischt und auf diese Weise eine Entscheidung hervorgebracht würde.

Fecht: Ich möchte alle Verpflichteten fragen, ob es ihnen gleich ist, daß die Armen zur Ablösung beitragen müssen, und ob sie diesen Gedanken ertragen können. Der Abg. v. Rotteck hat dieß ganz übersehen und spricht die Zehntpflichtigen frei, ich weiß aber, daß etwas geschehen muß, um diesen Vorwurf gegen die Armen und besonders auch gegen die Städter abzuwenden.

Ein Versöhnungsmittel ist notwendig und eine Rente muß deshalb zu diesem Zweck besonders gegründet werden, von der man jedoch, wenn einmal über das Ganze abgestimmt ist, leichter abgehen könnte, was ich, wie ich aufrichtig gestehe, besorge.

Nach einigen weitem Bemerkungen, hauptsächlich in Beziehung auf die Fragestellung, wird der Beschluß gefaßt, den Antrag des Abg. Fecht zur nähern Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.